

Sachgebiet 0.6

Umweltamt

Geschäftszeichen: UB2

Stellungnahme Umweltamt:

Bauvorhaben in der Emeranstraße 16, Flur-Nr. 555/15

Hier Baumfällungen auf dem Grundstück

Für diesen Bereich gibt es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Gemäß § 2 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Feldkirchen (Baumschutzverordnung) vom 26.09.2023 sind alle Bäume und Gehölze ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen einen Meter über dem Boden, als zu erhalten geschützt. Der beigefügte Baumbestandsplan umfasst zwölf bestehende Bäume, die mit Angaben zur Baumart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe versehen sind. Die Bäume von Nr. 1 bis Nr. 8 sind alle auf dem Flurstück 555/15 verortet. Keiner dieser Bäume erreicht den Mindeststammumfang von 80 cm.

Gemäß § 2 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung über den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Feldkirchen (Baumschutzverordnung) vom 26.09.2023 sind alle mehrstämmigen Bäume und Gehölze geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 70 cm aufweisen. Dies ist bei dem Apfel Nr. 5 und der Kirsche Nr. 7 mit jeweils 70 cm in der Summe der Fall. Für den Apfelbaum ist keine Fällgenehmigung nötig, da gemäß § 2 Satz 3 Buchstabe b Obstbäume vom Schutz ausgenommen sind, mit Ausnahme von u.a. der Kirsche. Für die Kirsche ist eine Fällgenehmigung einzuholen. Die Fällung der Kirsche ist mit einem eigenen Fällantrag bei der Gemeinde Feldkirchen zu beantragen. Die Bäume aus der Bestandsliste von den Nr. 9 bis Nr. 12 stehen außerhalb des Grundstücks und werden bei dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt, da es sich hier um einen Antrag für das Flurstück-Nr. 555/15 handelt.

Feldkirchen, 08. NOV. 2023



Michael Reiprich
Umweltamt